

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2315

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 11. März 2007

1. Feststellungen

Am 11. März 2007 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlage

- 2.1 Volksinitiative vom 9. Dezember 2004 'Für eine soziale Einheitskrankenkasse'
(Bundesbeschluss vom 23. Juni 2006, BBl 2006 5743)

3. Kantonale Vorlage

- 3.1 Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (KRB vom 6. Dezember 2006)

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

³⁾ SR 161.5.

⁴⁾ SR 161.51.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ BGS 113.112.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 7. Februar 2007, 12 Uhr**. Dieser Termin fällt in die Schulferienzeit und kann nicht verschoben werden. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 17. Februar 2007** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **10. März 2007** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ SR 311.0.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

Weitere Abstimmungs- und Wahldaten:

- 17. Juni 2007
- 21. Oktober 2007 (National- und Ständeratswahlen)
- 25. Nov. 2007



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, Stu, sca, jae, hae)

Amtsblatt (Ste)

Internet (San)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen (125)

Wahlbüropräsidien (125)

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Medien (jae)